



---

**SITZUNGSVORLAGE**  
**M 2009/011/1629**

**Fachbereich/Aktenzeichen**

**Datum**

**öffentlich**

**Servicedienst Büro des  
Bürgermeisters, Ratsarbeit**

**26.10.2009**

---

**Johannes Stür**

**Beratungsfolge**

**Termin**

---

Rat

09.11.2009

**Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen - Datenschutz im Zusammenhang mit  
Meldeauskünften**

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Oelde nimmt Kenntnis.

**Maßnahme aus dem Stadtentwicklungskonzept 2015+**

**Nein**

**Sachverhalt:**

Die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen weist in einer Anfrage vom 09.10.2009 darauf hin, dass in anderen Städten vor der Kommunalwahl Erstwählerinnen und Erstwähler gezielt von extremistischen Parteien angeschrieben worden seien. Diese hätten zuvor von der rechtlichen Möglichkeit der Meldeauskunft für Parteien und Wählergruppen Gebrauch gemacht und so die Adressen der entsprechenden Personenkreise erhalten. Näheres ist der als Anlage beigefügten Anfrage zu entnehmen.

Im Zuge dessen bittet die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Haben die im Stadtrat vertretenen Fraktionen die Möglichkeit, einen Beschluss zu fassen, der die Erteilung entsprechender Meldeauskünfte verhindert?
2. Welche Möglichkeiten haben Bürgerinnen und Bürger, die Herausgabe persönlicher Daten zu unterbinden?

Hierzu vorab eine kurze Anmerkung der Verwaltung. Nähere Einzelheiten werden durch mündlichen Vortrag in der Ratssitzung am 09.11.2009 dargestellt. Für Rückfragen stehen die entsprechenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung zur Verfügung.

Die Rechtsgrundlage für Melderegisterauskünfte wie die o.G. (z.B. Auskünfte über Adressen von erstmals Wahlberechtigten) in Form von Gruppenauskünften an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen ist § 22 Abs. 1 Melderechtsrahmengesetz i.V.m. § 35 Abs. 1 des Meldegesetzes NRW.

Danach darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen in Zusammenhang mit Wahlen in den sechs Monaten vor der Wahl bestimmte Auskünfte aus dem Melderegister über Wählergruppen (z.B. Adressen von Erstwahlberechtigten) geben, sofern die Wahlberechtigten dieser Auskunftserteilung nicht im Vorfeld widersprochen haben (vgl. drittnächster Abschnitt). Das Widerspruchsrecht ergibt sich aus § 35 Abs. 5 Meldegesetz NRW.

Es ist zu beachten, dass das Melderecht keine kommunale Selbstverwaltungsaufgabe ist, sondern eine den Kommunen vom Land übertragene Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung. Die Erteilung von Melderegisterauskünften steht zwar im Ermessen der jeweiligen Meldebehörde, bei der Ausübung dieses Ermessens ist die Stadt jedoch nicht gänzlich frei, sondern an gesetzlich vorgegebene und gerichtlich voll überprüfbare Grenzen und verfassungsrechtliche Wertungen und Gewichtungen gebunden. So ist der den Meldebehörden eingeräumte Ermessensspielraum denkbar eng und reduziert sich in aller Regel „auf Null“ – sprich: in der Regel ist die Kommune verpflichtet, entsprechende Auskunftsanträge von Parteien und Wählervereinigungen positiv zu bescheiden. Denn: Die Kommune ist gehalten, bei der Ausübung ihres Ermessens den besonderen Verfassungsrang, den Parteien und Wählergruppen für das Funktionieren unseres Staates haben, zu beachten. Unter Beachtung der Wertung des Gesetzgebers dürfen Auskünfte an Parteien oder Wählergruppen nur ganz ausnahmsweise, aus besonderen, im Einzelfall gewichtigeren Gründen abgelehnt werden.

Auch Gesichtspunkte des Datenschutzes oder das Ziel der „Erschwerung der Ausbreitung extremistischen Gedankengutes“ berechtigen die Gemeinde bzw. den Rat nicht, einen Beschluss über die Nichterteilung von Auskünften an Parteien / Wählergruppen zu fassen. Denn der Gesetzgeber in NRW hat den Aspekt des Datenschutzes bereits im Gesetzgebungsverfahren bei seiner Abwägung zwischen den Interessen der Parteien und den Interessen der Bürger auf informationelle Selbstbestimmung berücksichtigt, indem er durch § 35 Abs. 6 Meldegesetz NRW das Recht für jeden Einwohner geschaffen hat, einer Datenweitergabe im Vorfeld zu widersprechen. Diese Norm gibt den Wahlberechtigten die Befugnis, der Weitergabe ihrer Daten durch die Meldebehörde an Träger von Wahlvorschlägen zu widersprechen und damit individuell von ihrem Recht auf informationelle Selbstbestimmung Gebrauch zu machen. Auf dieses spezielle Widerrufsrecht wird einmal jährlich durch eine ortsübliche Bekanntmachung hingewiesen. Zuletzt ist dies am 16.01.2009 geschehen, die nächste Bekanntmachung erfolgt im Januar 2010. Der Widerspruch gegen die Weitergabe der Meldedaten an Parteien kann schriftlich bei der Stadt Oelde, Bürgerbüro, Ratsstiege 1, 59302 Oelde eingelegt werden. Dies kann jederzeit – auch unabhängig von der öffentlichen Bekanntmachung – durch einfachen Brief erfolgen.

Eine rechtliche Möglichkeit des Rates, die Datenweitergabe von Meldedaten der Erstwähler aus Gründen des Datenschutzes durch entsprechenden Ratsbeschluss generell zu versagen, besteht daher nach dem geltenden Melderecht zumindest in NRW nicht. Diese dargestellte Rechtsansicht entspricht den Ausführungen der Landesregierung NRW in der Landtagsdrucksache Nr. 12/3392 von Oktober 1998.

Die Bürger haben jedoch die dargestellte Möglichkeit, ihrer Datenweitergabe durch Einzel-Erklärung gegenüber der Meldebehörde im Bürgerbüro der Stadt Oelde zu widersprechen.